

Satzung der

„Schützengilde Raubach 1951 e.V.“

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 2
§ 1 NAME, SITZ und GESCHÄFTSJAHR	Seite 2
§ 2 ZWECK des Vereins	Seite 2
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT	Seite 2-3
§ 4 ERWERB der MITGLIEDSCHAFT	Seite 3
§ 5 ENDE der MITGLIEDSCHAFT	Seite 3-4
§ 6 RECHTE und PFLICHTEN	Seite 4
§ 7 BEITRAG	Seite 4-5
§ 8 TAGUNGSRÄUME	Seite 5
§ 9 ORGANE des Vereins	Seite 5
§ 10 VORSTAND	Seite 5-6
§ 11 ERWEITERTER VORSTAND	Seite 6-7
§ 12 BEIRAT (EHRENAUSSCHUSS)	Seite 7
§ 13 PRÜFUNGS- und RECHNUNGSAUSSCHUSS	Seite 7
§ 14 JUGEND des Vereins	Seite 7
§ 15 SPORTAUSSCHUSS	Seite 8
§ 16 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	Seite 8-9
§ 17 WAHLEN und ABSTIMMUNGEN	Seite 9
§ 18 INKRAFTTREten	Seite 9-10

Präambel

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die ausdrückliche Nennung aller Geschlechter verzichtet.

§ 1 NAME, SITZ und GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Schützengilde Raubach 1951 e.V“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter der Nummer 10150 eingetragen. Sitz der Schützengilde ist Raubach.

Die Schützengilde Raubach 1951 e.V. wird im Weiteren SGi Raubach genannt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Pflege und Förderung des Schieß- und Bogensports als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes
 - b. die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - c. die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften und Wettkämpfen
 - d. die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.
 - e. die Aus- und Fortbildung von aktiven Schützen und interessierten Mitgliedern
2. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vereinsvermögen mit den darüber aufgenommenen Gebäuden und Inventaren der Gemeinde Raubach zu treuen Händen und zur Aufbewahrung übergeben mit der

Bedingung, es frühestens nach einem Jahr einer sich neu gebildeten gemeinnützigen schießsportlichen Vereinigung zu übergeben, die das Vereinsvermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. Sollte dies nicht mehr möglich sein, ist der Erlös aus der Veräußerung des Vermögens dem Deutschen Roten Kreuz zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt, vertreten zwei Liquidatoren gemeinsam.

§ 4 ERWEB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters.
3. Die SGi Raubach unterscheidet zwischen
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
4. Eine Aufnahme ist jederzeit zu Beginn eines Monats möglich.
Jedes Mitglied erhält eine Bestätigung der Mitgliedschaft unter Beifügung der jeweils gültigen Satzung.

§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Der Austritt kann jederzeit - unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten – zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
2. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Er ist zulässig, wenn:

- a. das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen die anerkannten sportlichen Regeln, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Vereins verstößen hat.
- b. Beiträge und/oder Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nach einer Frist von 6 Monaten nicht gezahlt werden.
- c. ein Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vorliegt oder unehren-hafte, verachtenswerte oder sittenwidrige Tatsachen vorliegen.
- d. ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen der Schützengilde in böswilliger Absicht in Wort und Tat schädigt oder zu schädigen versucht.

3. Das Mitglied kann mit einer Frist von 3 Wochen nach schriftlicher Zustellung der Ausschluss-Entscheidung eine schriftliche Berufung einreichen. Die Berufung wird der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt, die dann endgültig in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Beiträge, Umlagen und/oder freiwillige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 6 RECHTE und PFLICHTEN

Rechte

1. Jedes Mitglied hat Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen der SGi Raubach.
2. Die Schießanlagen nebst allen dazu erforderlichen Einrichtungen und Materialien stehen – unter Beachtung von Sport- und Standordnungen und erforderlicher Sicherheitsvorschriften – allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zur Verfügung.
3. Jedes Mitglied, das seinen Jahresbeitrag voll entrichtet, und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist grundsätzlich stimmberechtigt.
4. Alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, bei Vorlage der entsprechenden Voraussetzungen und Zustimmung des Sportleiters an allen Wettkämpfen teilzunehmen.

Pflichten

1. Jedes Mitglied der SGi Raubach verpflichtet sich zur Anerkennung und Beachtung der Satzung und der Anordnungen des Vorstandes und der Organe der Schützengilde.
2. Jedes Mitglied hat
 - a. die SGi Raubach nach besten Kräften zu fördern
 - b. Beiträge und/oder Umlagen pünktlich zu zahlen
 - c. übernommene Aufgaben gewissenhaft und zum Wohle der Schützengilde durchzuführen.
3. Bei Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, ruhen sowohl das Startrecht bei Wettkämpfen als auch der Versicherungsschutz.

§ 7 BEITRAG

1. Der Beitrag setzt sich zusammen
 - a. aus einer einmaligen Aufnahmegebühr, die zusammen mit dem ersten Jahresbeitrag zu zahlen ist.
 - b. aus dem Beitrag für die SGi Raubach. Dieser Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Bei Eintritt in den Verein im Laufe eines Geschäftsjahres wird der

Jahresbeitrag durch zwölf dividiert und mit der Anzahl der entsprechenden Monatsanzahl multipliziert.

- c. Der Beitrag beinhaltet alle Abgaben und Forderungen an übergeordnete Verbände und bestehende Versicherungen.
 - d. aus einer Umlage, die im Notfall bis zum dreifachen Jahresbeitrag erhoben werden darf. Über diese Umlage und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Regulierung von Beiträgen, Aufnahmegebühr und eventueller Umlagen erfolgt ausschließlich mittels Bankeinzug. Jedes Mitglied verpflichtet sich, ein entsprechendes Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Rücklastkosten, die das Mitglied zu verantworten hat, sind von diesem zu tragen.
Der Einzug erfolgt grundsätzlich jährlich zum 01.02.
3. Der Vorstand beschließt Beitragserhöhungen und gibt diese der nächsten Mitgliederversammlung bekannt. Richtwerte für die Beitragserhöhung sind die vom Sportbund vorgegebenen Beiträge.
4. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
5. Aufgrund besonderen Vorstandbeschlusses können Mitglieder zeitweise oder dauerhaft beitragsfrei gestellt werden.

§ 8 TAGUNGSRÄUME

Offizieller Versammlungs- und Tagungsraum ist das Vereinslokal.

§ 9 ORGANE des Vereins

Die Organe der Schützengilde sind

- a. der Vorstand
- b. der erweiterte Vorstand
- c. der Beirat
- d. der Rechnungs- und Prüfungsausschuss
- e. der Schiessausschuss
- f. die Mitgliederversammlung

§ 10 VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem Sportleiter

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Genannten gemeinschaftlich vertreten.
3. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können sich im Innenverhältnis gegenseitig vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses, die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitungen, Durchführungen und Abrechnungen zuständig.
5. Der Vorstand übernimmt die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben und/oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Gewählt wird alle zwei Jahre im Wechsel in der Reihenfolge der Auflistung gemäß § 10 Absatz 1 dieser Satzung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

Gewählt werden können Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen.

Liegen zwei oder mehr Vorschläge vor, hat die Wahl per Stimmzettel und geheim zu erfolgen. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.

7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen; ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.
8. Der Vorsitzende beruft Sitzungen ein und leitet diese. Den Beteiligten ist die Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche bekanntzugeben.

§ 11 ERWEITERTER VORSTAND

1. Zur Unterstützung des Vorstands besteht die Möglichkeit, Personen – die mindestens 16 Jahre alt sind – in einen erweiterten Vorstand zu berufen.
2. Diese Personen können bestimmte Aufgabenbereiche und/oder Funktionen, wie z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring oder Grundstückspflege zugewiesen werden.
3. Berufungen und Abberufungen erfolgen durch den Vorstand, der auch die jeweiligen Aufgabenbereiche und/oder Funktionen festlegt.

§ 12 BEIRAT (EHRENAUSSCHUSS)

1. Der Beirat besteht aus
 - a. dem jeweiligen Schützenkönig
 - b. dem Vorsitzenden
 - c. drei weiteren gewählten Mitgliedern, die jeweils älter als 40 Jahre sind und mindestens seit fünf Jahren Mitglied der Schützengilde Raubach sind. Die Wahl der 3 Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Den Vorsitz des Beirates hat der Vorsitzende.

2. Der Beirat ist zuständig für die
 - a. Beratung des Vorstandes bei vereinsinternen Angelegenheiten (z.B. Streitigkeiten und gegebenenfalls deren Schlichtung);
 - b. Bestellung von Sonderausschüssen

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen und von den Sitzungsteilnehmern zu unterschreiben.

§ 13 PRÜFUNGS- und RECHNUNGSAUSSCHUSS

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die jeweils am Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich aller Belege prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vortragen.

2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für jeweils ein Jahr. Die Wiederwahl ist jeweils nur für einen der beiden Kassenprüfer zulässig.

3. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden, die jedoch vom Beirat zu beschließen und anzuordnen sind.

§ 14 JUGEND des Vereins

1. Die Jugend der SGi Raubach führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Haushaltsplan des Vereins ausgewiesen sind.

2. Sie gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3. Sie wählt eine Jugendleitung und Jugendsprecher. Nach Möglichkeit sollen alle Sportdisziplinen Berücksichtigung finden. Jugendleitung und Jugendsprecher sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 15 SPORTAUSSCHUSS

1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus
 - a. dem Sportleiter

- b. den Fachwarten der einzelnen Sportarten (Kurzwaffen, Langwaffen, Bogen etc.)
- c. Jugendleitung

2. Aufgabe des Sportausschusses ist

- a. die organisatorische Ausarbeitung von Schießwettkämpfen
- b. Leitung und Überwachung aller Schießwettkämpfe, die durch die SGi Raubach ausgerichtet werden
- c. Einhaltung der Schießsportordnung des Deutschen Schützenbundes sowie der vereinsinternen Schieß- und Standordnung
- d. Wartung der Sportgeräte
- e. Bedienung, Inspektion und ggf. Wartung der Schießstandanlagen
- f. Organisation und Durchführung Training

3. Die Mitglieder des Sportausschusses gehören mit Ausnahme des Sportleiters weder dem geschäftsführenden Vorstand noch dem Beirat an.

4. Die Mitglieder des Sportausschusses werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§16 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie tritt mindestens jährlich einmal zur ordentlichen Jahreshauptversammlung, spätestens acht Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres zusammen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.

3. Der Vorsitzende hat die Versammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens

zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt über die vereinseigene Homepage und als Aushang am Vereinsheim.

Eine zusätzliche Veröffentlichung kann durch die Mitteilungsblätter der VG Puderbach und der VG Dierdorf erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a. die Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, die Wahl des Beirates und der Kassenprüfer.
- b. die Genehmigung des vom Vorstand erarbeiteten Jahreshaushaltplanes
- c. An- und Verkauf von Vermögensteilen
- d. Satzungsänderungen
- e. Auflösung der Schützengilde

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über den Verlauf der Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

6. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Jugend zu wählenden Jugendleiter und Jugendsprecher und stimmt der Jugendordnung zu.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte des Beirates oder ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Darlegung der Gründe verlangen.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Hierüber ist eine wirksame Beschlussfassung möglich.
9. Satzungsänderungen aus steuerrechtlichen Gründen können vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden.

§ 17 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

1. Das Wahl- und Stimmrecht besteht gem. § 6 Abs. 3. grundsätzlich ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen finden die Ausführungen in § 10 Abs. 6. dieser Satzung Anwendung.
3. Auf Antrag eines anwesenden und stimmberechtigten Mitglieds kann - in zunächst offener Abstimmung über diesen Antrag - eine anschließende schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.
4. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Satzungsbeschlüsse können nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

§ 18 INKRAFTTREten

Die vorstehende Satzung wurde als komplette Überarbeitung der Satzung vom 06. Februar 2015 durch die Mitgliederversammlung der SGi Raubach verabschiedet.

Raubach, den 14. Februar 2025